**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 4 (1878)

Heft: 47

**Illustration:** An die gesetzgebenden Körper aller Kantone und Staaten

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# An die gesetgebenden Körper aller Kantone und Staaten.

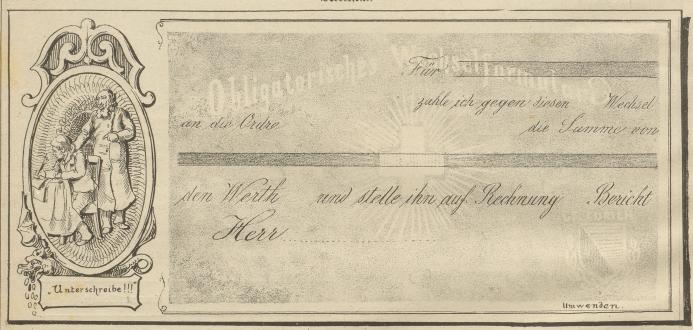
Cit.!

Richt ohne lebhaftes (schlafendes?) Interesse (natürlich!) werden Sie dieser Tage den Berhandlungen des Zürcher Kantonsrathes über die Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit gefolgt sein. Weil aber dieser Kantonsrath noch immer vom Partei-Geist (?) in zwei Hilten getrennt ift, von denen die eine (Partei Pfenninger) für den schlesten und die andere (Partei v. Whs) für den san giamen Rechtstried ift, so tounte er selbstverkändlich zu einem großen Beschlusse nicht tommen und mein eifrigstes Bestreben geht in Folge dessen dahin, diese Nebel zu spalten und die Differenzen auf dem Wege des

Compromiffes

ju lofen. Ich wage Ihnen beghalb vorzuschlagen, die Freiheit des Burgers nicht durch die Wechselfähigteitsbeschräntung zu ftoren, sondern einfach folgende Wechselformulare als obligatorisch zu erklaren:

Borberfeite.



Müdfeite.

## !! Jeder Wechsel, der nicht auf dieses obligatorische Exemplar geschrieben wird, ist ungültig und die Forderung gänzlich erloschen!!

Gesetz betreffend die Schuldbetreibung d. d. 29. Weinmonat 1871.

- § 94. Die schnelle Schuldbetreibung findet blos für Wechselforderungen statt.
- § 98. Der Schuldner wird durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger für seine Wechselforderung innerhalb 48 Stunden zu befriedigen, ansonst die Pfündung erfolgen würde.
- § 100. Ist innerhalb 48 Stunden keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weiteren Auftrag die Pfündung vorzunehmen.
- § 101. Haben sich Pfünder vorgefunden, so kann der Gläubiger sogleich Versilberung derselben verlangen.

Staatsverfassuny des Kantons Zürich d. d. 31. März 1869.

Art. 18. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt in Folge Konkurses. auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren.

Strafgesetzbuch d. d. 8. Januar 1871.

§ 192. Die Strafe des betrüglichen Bankerotts besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.



Ich barf hoffen, daß damit aller Wechfelreiterei ein jähes Ende bereitet ift, und ersuche Sie, in diesem Sinne ihre Beschluffe zu faffen. Es lebe die Boltspartei, es lebe der schnelle Rechtstrieb!